

Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung tritt in Kraft - Was ist zu beachten?

Am 08.09.2021 ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Kraft getreten. Sie ist Teil des Insektenschutzpaketes der Bundesregierung, zu dem auch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18. August 2021 gehört. Die neuen Verbote und Beschränkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten sowie an Gewässern betreffen sowohl den integrierten als auch den ökologischen Anbau. Hinzu kommen Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die neuen Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung.

Gemäß der neuen rechtlichen Vorgaben ist es verboten:

- **in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz** (Nationalparke, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope) **Herbizide sowie bienengefährliche (B1-, B2-, B3-Mittel) und bestäubergefährliche Insektizide (NN410) anzuwenden.** Auch Tankmischungen aus bienenungefährlichen Mitteln (inkl. Fungizide) können betroffen sein. Bitte prüfen Sie vor Anwendung eines Insektizids in den o.g. Gebieten, ob das Produkt die entsprechende Auflage besitzt, da einige B4-Insektizide zugleich als NN410 Mittel gekennzeichnet sind.
- **Des Weiteren ist es verboten auf Grünlandflächen in Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebieten Herbizide sowie bienengefährliche (B 1-, B 2-, B 3-Mittel) und bestäubergefährliche Insektizide (NN 410) anzuwenden.** Diese Auflagen gelten auch für Waldflächen. Produktionsflächen für Garten-, Obst- und Weinbau, Hopfen und sonstige Sonderkulturen sowie Vermehrungsflächen für Saat- und Pflanzgut sind ausgenommen.
- **Entlang von Gewässern dürfen in einer Breite von 5 m ab Böschungsoberkante keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sofern eine dauerhafte Begrünung vorhanden ist, ansonsten gilt ein Abstand von 10m!** Ausgenommen sind grundsätzlich kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.
- **Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel dürfen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie zur Spätanwendung vor der Ernte nicht mehr**

angewendet werden. Das bereits geltende Verbot der Anwendung von Glyphosat in Naturschutzgebieten bleibt bestehen!

Weitere Beschränkungen für den Einsatz von Glyphosat:

Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in den oben genannten Gebieten liegen gelten neue Einschränkungen für die Anwendung glyphosathaltiger Mittel:

- Die Anwendung ist nur noch im Einzelfall zulässig, wenn vorbeugende oder mechanische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind. Es müssen vorab alle Werkzeuge des integrierten Pflanzenschutzes (z.B. Wahl eines geeigneten Aussaatzeitpunktes, Fruchtfolge) und Alternativen (mechanische, technische Verfahren) geprüft werden. Erst wenn alternative Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nicht zumutbar sind z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse, ist eine Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln zulässig. Die Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Vorsaatbehandlungen:
 - Die Anwendung zur Vorsaatbehandlung im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatverfahren ist zulässig, jedoch nicht in Wasserschutz- oder Naturschutzgebieten.
 - Die Anwendung zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung ist nur zulässig:
 - a) auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke.
 - b) auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser}1$ und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind.
- Die Anwendung zur Grünlanderneuerung ist nur zulässig, wenn die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung aus Gründen der Tiergesundheit gefährdet sind oder die Fläche als Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser}1$ und 2 oder CC_{Wind} eingestuft wurde.

Ab 1. Januar 2024 soll ein generelles Glyphosatverbot gelten.

Bitte beachten Sie das generelle Anwendungsverbot von sämtlichen Herbiziden in den o.g. Schutzgebieten.

Der Pflanzenschutzdienst empfiehlt den Einsatz von Glyphosat gründlich abzuwägen und darüber hinaus vorsorglich bis auf Weiteres, die Anwendung von Glyphosat für etwaige Rückfragen gut zu begründen und zusätzlich mittels Fotos zu dokumentieren. Eine solche „persönliche Dokumentation“, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht, kann bei Anzeigen Dritter, aber auch bei Fachrechtskontrollen hilfreich sein.

Ob eine bewirtschaftete Fläche in einer der genannten Gebietskategorien liegt, kann anhand des **GeoboxViewers Rheinland-Pfalz** nachgeprüft werden. Die Ausweisung einer Gewässerkulisse, an denen das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern gilt, ist in Bearbeitung.

In Bezug auf die Auflagen in o.g. Schutzgebieten sowie die Anwendungseinschränkungen an o.g. Gewässern sind Ausnahmen für die Verbotsregelungen durch die zuständige Behörde (gemäß Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 2015 die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD)) vorgesehen.

Derzeitig werden die Rahmenbedingungen für Ausnahmen erarbeitet. Dazu sind weitere Abstimmungsgespräche der zuständigen Behörden erforderlich.

Konkrete Beratungshinweise und Hinweise zur Umsetzung werden folgen.

Der vollständige Verordnungstext ist unter folgendem Link im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl121s4111.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4111.pdf%27%5D_1631081884196